

**Finanzordnung**  
des gemeinnützigen Vereines

kombinat kickers mannheim e.V.

**Genderhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

**§ 1 Grundsatz**

Die Finanzwirtschaft des Vereines ist sparsam zu führen.

**§ 2 Wirtschafts- und Investitionsplan**

1. Der Wirtschafts- und Investitionsplan dokumentiert die geplanten Ausgaben für das aktuelle Geschäftsjahr. Er wird durch den Vorstand erstellt und im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt und genehmigt.
2. Der Vergleich des Wirtschafts- und Investitionsplans eines vergangenen Geschäftsjahres mit dem Kassenbericht zum selben Geschäftsjahr erfolgt durch den Finanzvorstand im Rahmen des Kassenberichts bei der Mitgliederversammlung.

**§ 3 Kassenbericht**

1. Im Kassenbericht sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereines aus dem vergangenen Geschäftsjahr nachzuweisen, sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege, Quittungen oder per formloser Aufstellung zu belegen.
3. Der Kassenbericht wird durch den Finanzvorstand erstellt.
4. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Finanzvorstand dem Vorstand Bericht.
5. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

**§ 4 Zahlungsverkehr**

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos und über das aktuelle Geschäftskonto des Vereines abzuwickeln. Barzahlungen dürfen nur von Mitgliedern des Vorstands getätigt oder entgegengenommen werden.
2. Nimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes als der Finanzvorstand eine Barzahlung entgegen, ist ihm diese auszuhändigen, sodass er diese dem Vereinskonto zuführen kann.
3. Tätigt ein Mitglied des Vorstandes eine Zahlung im Sinne der Vereinssatzung oder der an ihn übertragenen Aufgaben oder einer durch Vorstandsbeschluss beschlossene Ausgabe, werden ihm seine Auslagen gegen Aushändigung des Kassenbeleges oder der Quittung erstattet.

4. Die Bankverbindung des Vereins lautet wie folgt:

<b>Kontoinhaber</b>	kombinat kickers mannheim e.V.
<b>IBAN</b>	DE61 8306 5408 0005 2220 10
<b>BIC</b>	GENODEF1SLR
<b>Bank</b>	Deutsche Skatbank

## § 5 Einnahmen

Der Verein finanziert sich über folgende Einnahmen:

1. Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Finanzordnung
2. Spenden und Zuwendungen gem. § 7 Finanzordnung
3. Trainingsbeiträge gem. § 2 Trainingsordnung
4. Ausgleichszahlungen gem. § 8 Finanzordnung
5. ggf. zusätzliche Einnahmen

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt 8,- € pro Monat (96,- € pro Jahr). Der Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 50,- € pro Jahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für aktive Mitglieder monatlich zum Beginn jeden Monats, für Fördermitglieder jährlich zum Beginn jeden Jahres zu entrichten.
4. Tritt ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres in den Verein ein, ist der Mitgliedsbeitrag erstmalig mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Mitgliedschaft zu entrichten.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Spenden und Zuwendungen

1. Der Verein kann Sach-, Dienstleistungs- und Geldspenden entgegennehmen, die den satzungsmäßigen Zwecken dienen.
2. Geldspenden zur Vermehrung des Vereinsvermögens sind so zu kennzeichnen, dass ihr Verwendungszweck unmissverständlich deutlich wird.

## § 8 Ausgleichszahlungen

Der Verein erhebt für die Nichterfüllung von Verpflichtungen folgende Ausgleichszahlungen:

<b>pro Pflicht-Training/Spieltag gem. § 6 Abs. 5 der Satzung</b>	2,- €
<b>pro Pflicht-Arbeitseinsatz gem. § 6 Abs. 4 der Satzung</b>	5,- €

## § 9 Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ab einer Summe von 100,- € ist an einen zuvor in einer Vorstandssitzung gefassten Beschluss gebunden. Rechtsverbindlichkeiten geringerer Summe dürfen von einzelnen Vorstandsmitgliedern ohne vorherigen Vorstandsbeschluss eingegangen werden.
2. Der Finanzvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten immer zu unterrichten.

**§ 10 Fahrtkostenerstattung**

1. Folgende Fahrtkosten sind erstattungsfähig:
  - a. Fahrtkosten des Vorstandes zu offiziellen Terminen, an denen sie in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben teilnehmen
  - b. Fahrtkosten von Mitgliedern zu Turnieren und Ligaspielen, an denen der Verein als Mannschaft teilnimmt
2. Die erstattungsfähige Distanz ergibt sich aus der kürzesten Distanz zwischen Wohnort/Startpunkt und Zielort gemäß Google Maps für Hin- und Rückweg.
3. Fahrtkosten werden basierend auf 2. mit 0,30 €/km erstattet.
4. Fahrten sind sparsam zu planen, wenn möglich zusammenzulegen und PKW-Fahrgemeinschaften zu bilden.
5. Bei PKW-Fahrgemeinschaften werden die Fahrtkosten ausschließlich dem Fahrer erstattet. Bei Fahrten der gleichen Person(en) zu mehreren Anlässen gem. Abs. 1 werden die Fahrtkosten einmalig pro Wegstrecke erstattet.
6. Beantragung und Genehmigung einer Fahrtkostenerstattung bedürfen der Textform.
7. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich anfallenden Kosten gemäß Beleg erstattet. Sollten diese Kosten höher sein, als die erstattungsfähige Kilometerpauschale, ist vorher die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Der Verein übernimmt keinen Versicherungsschutz und schließt diesbezüglich auch keine Verträge mit Versicherungsunternehmen ab.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.